

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 50/16 B

L 9 AL 255/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 32 AL 817/13 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Mutschler und die
Richterin Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Kläger wendet sich selbst mit einem Schreiben vom 20.6.2016, eingegangen am 21.6.2016, gegen das ihm am 8.6.2016 zugestellte Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 19.5.2016 und erhebt "Revision", die als das statthafte Rechtsmittel der Beschwerde auszulegen ist.
- 2 Mit dem Urteil hat das LSG die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Düsseldorf vom 25.11.2015 zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Zusätzlich sind dem Kläger Verschuldenskosten in Höhe von 500 Euro auferlegt worden.
- 3 2. Die Beschwerde ist unzulässig.
- 4 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht zwingenden verfahrensrechtlichen Vorschriften nicht. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung selbst nicht rechtswirksam vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein und gemäß § 160a Abs 1 S 2 SGG innerhalb eines Monats ab Zustellung der Entscheidung eingelegt werden. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils des LSG und im Schreiben des BSG vom 29.6.2016 auch ausdrücklich hingewiesen worden.
- 5 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

